Merc.
412
2r

Merc. 412 V

Digitized by Google

Digitized by Google

# Privatgedanken
über
die Erhöhung
der
# Kranengebühren
bei
Gelegenheit der Eröffnung
des
## Reichskammergerichtlichen Urtheils
vom 23ten December 1789.
in Sachen
Kurpfalz
und
die Reichsstadt Frankfurt
Impetranten
dann,
Hessen Darmstadt, Fürstbischof von Speier, die Reichsstadt Heilbronn und die Stadt Straßburg
als Intervenienten
gegen
Kur-Mainz
die zu Mainz im Jahre 1767 und 1768 vorgenommene Kranengebührerhöhung betreffend.

---

Offenbach
bei Ulrich Weiß und Karl Ludwig Brede
1790.

Digitized by Google

Eben darinn beſtehet das Weſen eines Zolles, daß derſelbe blos für die Freiheit, einen gewiſſen Zoll zu paſſiren bezahlt wird, zum Unterſchiede von Weg- und Brückengelde, das für den Bau und die Erhaltung der Wege und Brücken, im gleichen vom Geleitsgelde, das für die Sicherheit der Straſſen, und vom Acciſe die von der Conſumtion im Lande bezahlt wird, wie denn auch Niederlage und Stapelgerechtigkeit, vermög deren die Waaren an einem gewiſſen Ort ausgeladen und feil gebothen werden müſſen, oder andere Gerechtſame von der Art von der eigentlichen Zollgerechtigkeit leicht zu unterſcheiden ſind.

Pütters auserleſ. Rechtsfälle B. II. S. 453.

Bayerische Staatsbibliothek München

Mer. 412 c

# Inhalt.

I. Geschichte.

II. Allgemeine Grundsätze von den Kranen und der Erhebung der desfallsigen Gebühren.

§. 1. Bestimmung der Kranen.

§. 2. Zweck dieser Kranen.

§. 3. Eintheilung derselben.

§. 4. Ursprung.

§. 5. Kranengebühre.

§. 6. Grund der Kranengebühre.

§. 7. Die Erhebung dieser Gebühren sind vom Zoll unterschieden.

§. 8. Was ist Kranenrecht, und wem kommt es zu?

§. 9. Zeitherige wissenschaftliche Bearbeitung dieses Rechtes.

§. 10. Verschiedene Meinungen über dieses Kranenrecht.

§. 11. Grund des den teutschen Reichsständen zukommenden Kranenrechts.

Digitized by Google

§. 12. Ort wo die teutsche Landesherren dergleichen Kranen errichten können.

§. 13. Die Kranengebühre bestimmet der Landesherr.

§. 14. Was die teutsche Reichsfürsten bei der Bestimmung der Kranengebühre in Betracht ziehen können und müssen.

§. 15. Unter veränderten Umständen können auch die Kranengebühre erhöhet werden.

§. 16. Schuldigkeit der Kauf- und Schiffleute diese Abgabe zu entrichten.

§. 17. Misbrauch des Kranenrechts.

III. Einige Betrachtungen über das Reichskammergerichtliche Urtheil vom 23 December 1789 die zu Mainz unternommene Erhöhung der Kranengebühre betreffend.

§. 1. In wie weit diese Erkenntnis mit den angeführten Grundsätzen übereinstimmt.

§. 2. Nachtheil dieser Erkenntnis für Kurmainz.

§. 3. Nachtheil dieser Erkenntnis für alle teutsche, Kranenberechtigte Stände.

§. 4. Nachtheil dieser Erkenntnis für den ganzen teutschen Handel.

IV. Schluß.

# I. Geſchichte.

Kurmainz hat an dem Rheinufer der Stadt Mainz ſchon von undenklicher Zeit her das Stappelrecht hergebracht a) und daſſelbe bis auf dieſe Stunde ohne allen Widerſpruch ausgeübt.

a) *Heinrich de Coceii* in juris Publici prudentia Francof. adviadum 1705. 8. Cap. X. §. 11. pag. 214. behauptet; daß der Kurfürſt von Mainz über das an der Stadt Mainz in Ausübung gebrachte Stappelrecht ein Privilegium von dem Kaiſer Maximilian dem Erſten im Jahr 1495 erhalten habe, welches ich blos darum anführe um dem gelehrten Leſer zu überführen, daß es auch älter Staatslehrer gegeben, welche das Kurmainziſche Stappelrecht als ein ſchon ziemlich alte auſſer allen Widerſpruch geſezte Kurmainziſche Befugnis anerkannt haben.

Zur Erleichterung des Aus- und Einladens der ankommenden und abgehenden Schiffe und Wagen war auch schon von undenklichen Jahren her, an diesem Kurmainzischen Stappelufer ein und mehrere Kranen errichtet, für deren Gebrauch eine Tarifmäßige Abgabe entrichtet werden mußte.

Diese Abgabe wurde in dem im Jahr 1749 errichteten Tarif auf einen Kreuzer von jedem Zentner ohne Unterschied der Güter gesezt b) und auch ohne allen Widerspruch der benachbarten Reichsstände wirklich entrichtet.

Der verstorbene Kurfürst Emmerich Joseph lies im Jahr 1767 einen sehr prächtigen bequemen aber auch

b) Diese Tarif soll nach dem Angeben des Herrn Hofrath Reuß in der im Jahr 1752. in 8. herausgekommenen Ersten Sammlung der in Polizei und Kommerzienſachen erlassenen Kurfürstlich Mainzischen Verordnungen nebst denen von Obrigkeitswegen reguirten Gebührnissen enthalten seyn.

eben darum kostspielichen Kranen aufführen, der seiner innern Einrichtung gemäß die Stelle von zwei Kranen vertritt. Der Kurfürst lies wegen den auf diesen Bau verwendten Summen im Jahr 1767 (den 3ten Junii) eine sehr stark erhöhete und von der im Jahr 1749 beobachteten Gleichheit der Waaren ganz abweichende Kranengebühren-Tarif verfertigen und bekannt machen c)

Dieser Erhöhung des Kranengeldes widersprachen sehr viele benachbarte Reichsstände, die nachher sich theils in gütliche Unterhandlungen einliessen

c) Diese Tarif ist als eine Beilage des zehnten Abschnittes im sechsten Band der Reußischen teutschen Staatskanzlei sub Nro 1. pag. 261 — 265 abgedrukt. In dieser Tarif ist die im Jahr 1749 beobachtete Gleichheit der Waaren nichts weniger als beibehalten und die Waaren nach Maasgabe ihrer Güte und innern Werthes per Zentner mit 6. 8. auch 10 kr. angesezt.

Digitized by Google

als Brandenburg Anſpach und Wirzburg theils aber auch gegen dieſe intreſſante Neuerung, ohnerachtet Kurmainz am 16ten Merz 1768 auf Vorſtellung der Stadtmainziſchen Kaufmannſchaft durch ein neues in Druck gegebenes Tarif d) bei vielen Waarenartikel die Abgabe um ein merkliches vergeringert hatte, den gerichtlichen Weg einſchlugen; als Kurpfalz (am 10 December 1768) die Reichsſtadt Frankfurt (am 16ten Jenner 1769) welchen beiden der Landgraf von Heſſen Darmſtadt, der Fürſtbiſchof von Speier, die Reichsſtadt Heilbronn und die Stadt Straßburg durch Interventionen beigetreten ſind.

d) In dieſem neuen Tarif iſt die Anſetzung der Waaren von jener ſo verſchieden, daß die Waaren ſo vorher mit 6. 8 und 10 kr. angeſezt, nunmehr auf 2. 3 und 4 kr. herabgeſezt ſind — auch dieſe Tarif findet ſich in der angeführten Staatskanzlei ſub N. II. pag. 266 — 273.

Digitized by Google

Auf die von Kurpfalz übergebene Suplike wurde am 16ten December 1768 das gebetene Mandatum de tollendo illicitas insolitasque impositiones inhibitorium sine, restitutorium vero cum clausula; und auf die von der Reichsstadt Frankfurt überreichte Suplik am 24ten Jenner 1769 das gebetene Mandatum de non gravando contra constitutiones imperii in specie capitulationes Cæsareas noviores et observantiam, per insolitas exactiones pro rebus et mercibus e navibus vel in naves per geranium tollendis sine de restituendo vero omnia ad pristinum statum anni 1749 ac resartiendo omnia damna et ex pensas cum Clausula erkannt; welche erkannte Mandata einen weitschichtigen und langwierigen Schriftwechsel von beiden Seiten veranlaßten.

Das im Jahr 1784 (13ten Feb.) publicirte Kammergerichtliche Urtheil verlangte lediglich eine nähere Ver-

nehmlassung, was die in exceptionibus Impetratischer seits angerühmte Willkühr des Gebrauchs seiner Kranen auch der angeblich- und verhältnismäsig wegen denen grösseren Ausgaben und mehrerer Beförderung der Schiffer erhöheten Kranentarif für eine Beschaffenheit habe c)

Nach diesem ergangenen Urtheil wurden noch von beiden Seiten mehrere Schriftsätze gewechselt, bis endlich im vorigen Jahr (23ten December 1789) ein Kammergerichtliches definitiv Urtheil eröffnet wurde, dessen buch-

c) Dieses Urtheil hat der Herr Hofrath und Professor Reuß der im 6ten Band seiner Staatskanzlei unter dem zehnten Abschnitt eingerükten Abhandlung von der Erhöhung des Kranengelds zu Mainz und dem darüber entstandenen Rechtsstreit, nebst der Kurmainzischen Exemption und Kurpfälzischen Replik als Beilagen sub N. IV. V. VI. abdrucken lassen.

Digitized by Google

ſtäblichen Inhalt auch hier einen Plaz verdient: f)

Sententia d. 23 Decemb. 1789. publicata.

„ In Sachen Herrn Karl Theodor „ Kurfürſten zu Pfalz Impetranten ei„ nes, wider Weiland Herrn Emmerich „ Joſeph modo Herr Friedrich Karl Kur„ fürſten zu Mainz und Dero nachgeſez„ ten Regierung Impetraten anderen „ ſodann Herrn Landgrafen von Heſſen „ Darmſtadt, Herrn Auguſt Fürſten „ zu Speier, die Reichsſtadt Heil„ bronn und die Stadt Straßburg In„ tervenienten dritten Theils Mandati „ de tollendo illicitas iſolitasque impoſi„ tiones inhibitonii ſine, reſtitutorii vero „ cum clauſula die Erhöhung des Kra„ nengelds betreffend.

„ Iſt erkannt, daß impetratiſcher „ Herr Kurfürſt das Krannengeld:

f) Stehet auch ſchon in der deutſchen Miniſterialzeitung vierten Stück vom 13: Jenner 1790. pag. 23. 24 eingerükt.

„ erstens, bei den Kaufmanns-
„ waaren und Gütern, die wegen des
„ Stappelrechts und des damit ver-
„ knüpften Ueberschlags zu Mainz aus-
„ geladen und in andere Schiffe ge-
„ bracht oder feilgebothen werden müs-
„ sen, zu erheben nicht befugt; sondern
„ bei diesen Stappelgütern und Waaren
„ und noch weit mehr

„ Zweitens, bei den zu Mainz
„ blos vorbei gehenden und unausge-
„ geladen bleibenden Gütern, wie
„ auch bei denjenigen, die des Kra-
„ nens sich nicht bedienen, sondern mit
„ der Hand ausgeladen werden, oder
„ wohl gar für diese zu schweren Lasten
„ bestimmten Maschinen zu leicht sind,
„ an den Krannentarif von 1749 der
„ alten Ordnung gemäß, jedoch un-
„ nachtheilich der hierwegen vorhande-
„ nen nachbarlichen Verträgen, sich
„ zu begnügen schuldig und gehalten.

Digitized by Google

„ dagegen aber gedachte Herrn Impe-
„ traten

„ drittens von solchen Kauf-
„ mannsgütern und Waaren, welche
„ von den Eigenthümern willkührlich
„ nach Mainz bestimmt oder dort auf
„ Kaufmännische Spekulation ins La-
„ gerhaus deponiret, verkauft oder zu
„ Land weiter versendet werden, des-
„ gleichen von den zu Mainz abge-
„ henden Waaren bei dem Aus- und
„ Einladen das erhöhete Kranengeld
„ nach der im Jahr 1768 bekanntge-
„ machten, mit der auf den Bau der
„ neuen Kranen verwendeten und zu
„ fortwährenden Unterhaltung auch Be-
„ dienung derselben erforderlichen Ko-
„ sten nach widerholter Impetratischer
„ Versicherung in Verhältnis stehenden
„ Tarif fernerhin zu erheben allerdings
„ zu verstatten seyn, als wir hiermit
„ zu Recht erkennen, schuldig erklären
„ und gestatten; die hierwegen aufge-

Digitized by Google

„ laufenen Gerichtskosten gegeneinan-
„ der kompensiren und vergleichen. So-
„ dann wird Impetrantischer und resp.
„ Intervenientischer Theil auch an sei-
„ nen Kranen alles Uebermaß der
„ Krauengebühren besonders bei jenen
„ die sich des Kranens nicht oder nicht
„ freiwillig bedienen, ebenfalls ohne
„ weiteres abzuschaffen hiermit alles
„ Ernstes dem Reichsschluß vom $\frac{17}{7}$
„ Feb. 1671 gemäß angewiesen.

„ Endlich wird resp. sämmtlichen
„ Theilen wie sie diesem Urtheil nach-
„ zukommen gedenken, anzuzeigen Zeit
„ von drei Monathen pro termino et
„ prorogatione von Amtswegen ange-
„ sezt, mit dem Anhange, wo sie deme
„ also nicht nachkommen würden, daß
„ der ungehorsamme Theil jezt alsdann
„ und dann als jezt in die Straf von
„ zehen Mark ledigen Goldes halb
„ dem Kaiserlichen Fisco und zur an-
„ deren Helfte dem gehorsammen Theile

„ unnachläßig zu bezahlen fällig erkläret
„ seyn und der Realexekution halber
„ auf weiteres Anrufen ergehen soll
„ was Rechtens ist.

„ Sodann weiter

„ In Sachen Burgermeister und
„ Rath der Reichsstadt Frankfurt Im-
„ petranten eines wider Herrn Emme-
„ rich Joseph modo Herrn Friedrich
„ Karl Kurfürsten zu Mainz und De-
„ ro nachgesezten Regierung Impetraten
„ anderen sodann Herrn Landgrafen von
„ Hessen Darmstadt Intervenienten drit-
„ ten Theils Mandati de non gravan-
„ do contra constitutiones imperii, in-
„ specie Capitulationes cæsareas novio-
„ res et observantiam per insolitas exactio-
„ nes pro rebus et mercibus e navibus
„ vel in naves per geranium tollendis,
„ sine, de restituendo vero omnia ad
„ pristinum statum anni 1749 ac re-
„ sarciendo omnia damna et expen-
„ sas cum Clausula, werden sämmt-

Digitized by Google

„ liche Theile auf die in Sachen Herrn
„ Karl Theodor Kurfürsten zu Pfalz
„ contra Herrn Emmerich Joseph mo-
„ do Herrn Friedrich Karl Kurfürsten
„ zu Mainz an heute publicirte Urtheil
„ verwiesen, dann ist Impetrantischem
„ Theil auch an seinen Kranen alles
„ Uebermaas der Kranengebühr beson-
„ ders bei denjenigen die sich des Kra-
„ nens nicht oder nicht freiwillig bedie-
„ nen ebenfalls ohne weiteres abzu-
„ schaffen alles Ernstes dem Reichs-
„ schluß vom 17/7 Feb. 1671. gemäß an-
„ befohlen.

## II. Allgemeine Grundsätze von den Kranen und der Erhebung der diesfallsigen Gebühren.

### §. 1. Bestimmung der Kranen.

Ein Kranen ist eine Maschine wo, mit man vermittelst eines ganz beson-deren Zugwerkes die schwersten Lasten

au die leichteste Art auf- und nieder lassen kann. g) Diese Maschine mag bei ihrer Erfindung wegen dem an desselbe befindlichen langen Schnabel, welcher Storch oder Kranigförmig ist, den Namn Kranen erhalten haben. h)

§. 2. Zweck dieser Kranen.

Diese Kranen werden lediglich zum aus- und ein oder auf- und Abladen der Schiffe oder Wagen gebraucht, daher man sie denn auch nur an solchen Oten antrift, wo mehrere Waaren aus, en, ab und Aufgeladen werden i)

g) Benjamin Leuber disquisitio plenaria stapulæ saxonicæ 1758. §. 1501.

h) Just. Georg Schottel de singularibus quibusdm et antiquis in Germ. juribus. Cap. 24. § 1. not. 2.

i) Kaum wird man auch nur eine halbbedeutende Stadt, die an dem Ufer eines Schiffreichen Flusses liegt, antreffen, die nicht mit einem solchen Kranen versehen wäre.

## §. 4. Eintheilung derselben.

Diese Kranen sind entweder von Staatswegen oder aber von einzlnen Privatleuten aufgeführt; im ersten Fall heissen dieselbe Staats im zweiten Falle aber Privatkranen. k) Ferner sind die Kranen entweder Land oder Wasserkranen, je nachdem sie entweder an dem Ufer eines Flusses stehen und zum Aus- und Einladen der Schife bestimmt sind, oder aber auf dem festen Land aufgeführet sind, und zum Auf- und Abladen der Fuhr- und Fuchtwagen gebraucht werden.

Ist aber ein Kranen so eingerichtet, daß er sowol zum Aus- und Einladen der Schiffe als auch Auf- und

k) Daß es auch Privatkranen giebt, davon kann man sich zu Höchst in einer Kurmainzischen am Mainufer zwei Stunden unterhalb Frankfurt gelegenen Oberamtsstadt überzeugen, alwo der ehemals von Frankfurt aus dahingezogene Kaufmann Bolongaro einen Kranen zu seinem Privatgebrauch hatte.

Digitized by Google

Abladen des Landfuhrwesens gebraucht werden kann, so verdienet dieser den Namen, doppelt oder vermischter Kranen 1)

§. 4. Ursprung der Kranen.

Alle alte Rechtsgelehrte die von dem Kranenrechte gehandelt, behaupten, daß die Errichtung der Kranen lediglich den Zollstätten und den von den Kauf- und Fuhrleuten verübten Zollbetrügereien ihren Ursprung und wirkliches Dasein zu verdanken hätte, welche Behauptung aber von einigen neuen Staatsrechtslehrern in billige Bezweifelung gezogen wird, m) denn der

1) Um sich von einem solchen Kranen einen deutlichen Begrif zu machen, muß man den zu Mainz von dem vorigen Kurfürst Emmerich Joseph aufgeführten neuen Kranen in Augenschein nehmen; an diesem können zu gleicher Zeit zwei Schiffe und zwei Wagen beladet oder entladet werden.

m) Reuß teutsche Staatskanzlei Theil 6. Abschnitt 10. §. 10. Not. d. pag. 154 und 158.

Zweck der Kranen ist das gemächliche Aus- und Einladen der Schiffe, welches gewiß häufiger bei grossen Handelsstädten und sonstigen nahr- und gewerbhaften Orten als an Zollstätten vorfallen muste; mithin ist es auch weit wahrscheinlicher, daß diese zum Aus- und Einladen sehr bequeme Maschine an solchen Orten als an den Zollstätten erfunden worden sey.

Zu dieser Wahrscheinlichkeit kommt noch, daß fast gar keine, oder doch gewiß äusserst wenige Zollstätten gefunden werden, bei welchen in der Absicht ein Kranen errichtet ist, um mit demselben die vorbeigehende Schiffe deshalb auszuladen, um die eigentliche Ladung des zu verzollenden Schiffes auf das genaueste angeben und bestimmen zu können, wo doch ganz sicher im entgegengesezten Falle, wo nicht alle doch wenigstens die meisten Zollstätten mit dergleichen Hebmaschinen versehen

Digitized by Google

seyn würden. Ziehet man endlich noch in Erwegung, daß an mehreren nicht mit der Zollgerechtigkeit versehenen Orten Kranen zur Gemächlichkeit des Aus- und Einladens der Schiffe aufgerichtet sind n) so glaube ich, daß sich jeder von der Unrichtigkeit des Gegensatzes gar leicht überzeugen kann.

## §. 5. Kranengebühre.

Durch die Errichtung der Kranen haben die Kauf- und Fuhrleute im Auf- und Abladen einen wirklichen Vortheil, mithin ist auch nichts billiger, als das für den Gebrauch des Kranens eine proportionirte Abgabe, die gewöhnlich Kranengebühr oder Krangeld genennt wird, abgegeben werde. Die Verordnungen worin diese

n) Hiervon haben wir an dem Rhein mehrere Beispiele, wovon ich nur Worms, Elvels und Oestrich anführen will.

Kranengebühre bestimmt sind, heissen Krauentarife.

§. 6. Grund der Kranengebühre.

Die Einforderung der Kranengebühre hat ihren Hauptgrund erstens in dem Aufwand, der sowohl bei der Erbauung der Kranen als auch bei derselben Unterhaltung nothwendigerweise gemacht werden muß; zweitens in der Unterhaltung der hierzu erforderlichen Officianten und Knechte; drittens in der Gefahr des Untergangs der Kranen, welche besonders den Wasserkranen bei vorfallenden Eisgängen bevorstehet; und endlich viertens in der geleisteten Sicherheit des Ersatzes, wenn das Gut aus verschulden bei dem Hub zu Grunde gehet oder Schaden leidet. o)

o) Vergleiche diesen §. mit dem §. 11. 14. 15. und 17.

Digitized by Google

§. 7. Diese Gebühren sind vom Zoll unterschieden.

Die Einforderung dieser Gebühren kan aber mit dem Zoll oder zollmässiger Abgaben keineswegs verglichen werde, denn der Zoll wird lediglich für die Friheit einen mit der Zollgerechtigkeit versehenen Ort passiren zu können, entrichtet, p) welches aber bei dem Kranengeld nicht Platz greifet, daher denn auch alle die Reichsgesetze, welche die Anlegung neuer und die Verlegung oder die Erhöhung der alten Zölle untersagen, um so weniger in Anwendung gebracht werden können, um so mehr nach dem vorhergehenden §. die Kranengebühren in Hinsicht verschiede-

p) Johann Stephan Pütter auserlesene Rechtsfälle, Band II. Seite 453.

Anton Hoffmann Diss. de jure vatigalium in genere in specie vero de vatigalibus subsidiariis vulgo von Wehrzöllen Mai 1787. sect. II. §. 1. pag. 7 et 8.

ner Vortheile und selbst gehabten Auslagen entrichtet werden.

§. 8. Was ist Kranenrecht, und Wem kommt es zu?

Das Recht einen Kranen zu errichten und für dessen Gebrauch einge Abgaben einzuforderen macht das Kranenrecht aus, welches allen teutschen Reichsständen in Gemäßheit der Ihnen zukommenden Landeshoheit zukommt.

§. 9. Zeitherige wissenschaftliche Bearbeitung dieses Rechts.

Dieses Kranenrecht ist jedoch meines Wissens noch von keinem Rechtsgelehrten nach Verdienst bearbeitet worden, denn die Rechtsgelehrten als Johann Georg Schottel q) Sebastian Funk r) Johann Werner

q) De singularibus quibusdam et antiquis in germania juribus et observatis Frankfurt 1671. 8. Cap. 24. p. 433.

r) Hypomena de gerario Marburg 1682. 4.

Digitized by Google

Gericken s) Benjamin Lauber t) Caſpar Klock u) Gabriel Schweder w) Friedrich Abraham Hopfgarten x) Johann Friedrich Homberg zu Vach z) Ahaſver Friſch a)

s) Schottelius illuſtratus et continuatus ſive ſpicilegium ad d. Juſt. Georg Schottelii tractatum de ſingularibus et antiq. in Germ jur. et obſerv. Lip. 1718. 8. Cap. 24. pag. 101.

t) Disquiſitio plenaria ſtapulæ ſaxonicæ die gründliche Erwegung der Sächſiſchen Stappel = und Niederlage, Bautzen 1658. 4. §. 1500 — 1502.

u) De contributionibus in Rom. Germ. Imp. Coloniæ agrip. 1699. f. Cap. 1. pag. 25.

w) Introductio in jus publicum Imp. Rom. Germ. Tubingæ 1733. 8. part. Special. Sect. I. Cap. 20. §. 9. ſeq. pag. 503. ſeq.

x) Diſſ. de jure Vatigatum in ſac. Rom. Imp. Germ. Lips. 1723. 4. ſect. I. §. 36. pag. 43.

z) Jus Publicum Imp. Rom. Germ. Marburg 1728. 8. Cap. 10. §. 56. (2)

a) Jus Fluviaticum Romano Germanicum Jenæ 1673 f. Part. 2. Cap. 14. de jure Stapularum et Geranii N. II. ſeq. pag. 225. — Diſſ. de regali nundinarum jure Jenæ 1660. 4. Cap. 10. de Cognato jure emporii et Stapulæ pag. 441 N. 15. ſeq. exſtat in operibus ſuis. Tom. 2. Part. 3. tract. 22.

Digitized by Google

Christoph Lehmann b) Johann Friedrich Pfeffinger c) Johann Jakob Moser d) Heinrich Gottfried Scheidemantel e) haben entweder dasselbe kaum berührt, oder aber nach unrichtige und zuverläßig unanwendbaren Grundsätzen f) und noch gar unvollständig bearbeitet, daher es sehr zu wünschen wäre, daß wenigstens eine Accademische Abhandlung dieser in jedem Betracht immer wichtigen Materie gewidmet würde.

b) Chronika der Freien = Reichsstadt Speier Frankfurt 1711, f. Lib. IV. Cap. 22. pag. 317.

c) Vitriarius illustratus seu Justitutiones Juris Publici Rom. Germ. Gothæ 1731. 4. Tom. 3 Lib. III. §. 43. pag.

d) Grundriß der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs Tübing. 1742. 8. Lib. 4. Cap. 14. §. 12. pag. 404. seq. — Von der Landeshoheit in Steuersachen wie auch andern Geld = und Naturalabgaben Frankfurt 1773. 4. Cap. 15. §. 43. pag. 776.

e) Repertorium des teutschen Staats = und Lehnrechts Leipzig 1783. gr. 4. Th. 2. Lit. K. N. 37. voce Kranenrecht. pag. 666. seq.

f) Der erste Staatsrechtslehrer der meinem

## §. 10. Verschiedenheit der Meinungen über dieses Kranenrecht.

Das Kranenrecht wird von einigen Rechtsgelehrten für ein Annex des Zoll-

Ermessenen nach, dieses Kranenrecht in seinem gehörigen Gesichtspunkt betrachtet, ist der schätzbare Herr Hofrath und Professor Reuß zu Tübingen (in seiner vortreflichen teutschen Staatskanzlei Theil 6. Absch. 10. pag. 242.) dieser macht aber den beiderseitigen Schriftverfassern den Vorwurf, daß sie in ihren Schriftsätzen weder diese Rechtsmaterie erschöpft, noch weniger sich auf eine historische Untersuchung des Kranengeldes eingelassen, welches aber meinem Ermessen den streitenten Theilen um so weniger verargt werden kann um so mehr dieselbe nicht einen einzigen Staatsrechtslehrer finden konnten, der ihnen zu dieser Arbeit einigen Wegzeiger gegeben. Die Bearbeiter solcher Schriften sind wenigstens der Regel nach Mitglieder von der Regierung, die wegen anderen Geschäften weder Laune noch Zeit haben können, sich solchen Ausarbeitungen zu widmen; meiner Meinung nach sollte man zu solchen Arbeiten immer Mitglieder der Universität gebrauchen, die denn in dieser Sache gewiß was Entscheidendes geliefert haben würden.

Digitized by Google

rechtes g) von anderen aber, für ein Theil des Stappelrechtes h) und wieder

g) *Schottel* l. c. pag. 334.
*Geriken* l. c. pag. 101. §. 1.
*Leuter* l. c. §. 1502.
*Klock* l. c. 272.
*Funck* l. c. dieser behauptet noch gar Part. I. §. 5 6 7 8. daß der Kranen zum eigentlichen Hauptentzweck die Administration der Zölle habe, indem nemlich, durch die Ausladung und Wägung der Waaren die Zölle ihre eigentliche tarifmäßige Abgaben erhielten Part. II. §. 2 4. 6. Bei der Verleihung der Zollgerechtigkeit verstünde sich auch die Kranengerechtigkeit als ein Apartementstück von selbsten. Part. III. §. 3 4 5 6. mithin müßte auch alles was Zoll entrichte, Kranengeld geben und was von der Zollabgabe befreiet seye, seye auch vom Kranengeld frei. Part. IV. Bei den Kranenstrittigkeiten hätten demnächst auch alle die Rechtsmitteln, welche bei den Zollstreitigkeiten anwendbar seyen, ihre volle Anwendung.
*Hopfgarten* l. c. §. 36.
*Homberg* zu Vach l. c. §. 56.
*Moser* l. c. §. 12. 43.

h) *Schweder* l. c. §. 9. pag. 503.
*Fritsch* l. c. pag. 225. et 441. N. 15 — 18.
*Lehmann* l. c. pag. 317.
*Pfeffinger* l. c. §. 43. Nota a.

Digitized by Google

von anderen für eine aus der Landeshoheit entspringende Befugnis i) gehalten, diese verschiedene einander widersprechende Meinungen mogten gar wohl die im Jahr 1784. bei dem Reichskammergericht, bei der Gelegenheit der Berathschlagung über die Frage: Ob das Kranengeld als ein Zoll oder zollmässige Abgabe anzusehen sey oder nicht, entstandene paria k) eigentlich veranlaßt haben, diese konnten aber auch um so weniger unerwartet seyn, um so mehr fast alle grosse Staatsrechtslehrer in dieser Sache wenigstens bis 1768 kaum eine hinlängliche Auskunft geben konnten. l)

i) *Scheidemantel* l. c. §. 1.

k) Reuß l. c. §. 9. pag. 264.

l) Das Kranenrecht hat nebst dem angeführten Rechtsgelehrten noch keine ordentliche Bearbeiter gefunden, und es scheint als habe es die Staatsrechtslehrer vor dem zwischen Kurpfalz und Mainz wegen der von lezterer unternommenen Erhöhung der Kranengebühren entstandenen Rechtsstreit wenig bekümmert,

Digitized by Google

§. 11. Grund des den teutschen Reichsständen zukommenden Kranenrechts.

Die teutsche Reichsstände haben in Gemäßheit der ihnen zustehenden Landeshoheit das Recht, in Polizeisachen solche Verfügungen zu treffen, wodurch nicht allein allen künftigen Uebeln vorgebeugt wird, sondern auch die Gemächlichkeit sowohl der Unterthanen als auch der sich im Staat, auch nur auf eine kurze Zeit in was immer für einer Absicht aufhaltenden Fremden, befördert wird. Gegen solche polizeirechtliche

denn selbst der allgemein, als ein grosser Staatsrechtslehrer, beliebte und geschäzte Johann Jakob Moser sagt in dem oben angeführten Traktat von der Landeshoheit in Steuersachen Cap. 15. §. 43. N. 2. pag. 776. wie wohl ich gestehen muß, daß ich hierin (nemlich im Kranenrecht) keinen genügsammen Bericht zu geben weis. Erst dieser angeführte Rechtsstreit gab zu mehrerem Nachdenken Anlaß und vielleicht findet der schäzbare Herr Hofrath Reuß mehrere Nachfolger die in Kurzem die Sache nach ihrem Verdienst bearbeiten und darstellen werden.

Verfügungen können in Gemäßheit der neuesten Wahlkapitulation m) weder Kaiserliche Privilegien ertheilet werden noch weit weniger aber dieses Recht einschränkende reichsgerichtliche Erkenntnisse ergehen. Durch die Errichtung des Kranens aber, werden nicht allein gemein schädlichen Uebeln vorgebeugt, sondern auch noch die Gemächlichkeit im Aus- Ein- Auf- und Abladen zum Vortheil des ganzen teutschen Handels erreicht, denn jede Waare, sie sey von welcher Eigenschaft sie auch immer wolle, ist bei dem Aus- und Einladen mit selbst eigener Hand doch immer der Gefahr ausgesezt wo nicht ganz zu

m) Art. 7. §. 4. Woneben wir fürohin keinerlei von unsern Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegien so denen Kurfürsten, Fürsten und Ständen in dero Territoriis zustehenden Polizeiwesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerlei Weg vorgreifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte erneueren sollen noch wollen.

Grunde zu gehen, doch wenigstens so zu verderben; daß dieselbe nicht mehr zu ihrem bestimmten Gebrauch dienlich ist, welche Gefahr durch die Errichtung der Kranen, erstens um ein merkliches verringert und zweitens dadurch, daß der Landesherr wenn das Gut während dem Hub aus verschulden zu Grunde gehet oder Schaden leidet, dieses zu Grund gegangene oder schadhaft gewordene Gut nach seinem innern Werth ersetzet, für die Schif- und Handelsleute völlig beiseitiget wird. Die Aus- und Einladung mit selbsteigener Hand ist auch noch darum, weil diese unmöglich geschwind von statten gehen kann, dem Handel weit nachtheiliger als die Ausladung vermittelst des errichteten Kranens; indem an diesem mehrere Zentner auf einmal und zwar in wenig Augenblicken aus- und eingeladen werden können; mithin ist auch jeder Landesherr befugt solche

Polizei-Veranstaltungen zur Sicherheit und Vortheil des teutschen Handels zu treffen.

§. 12. Ort wo die teutsche Landesherren dergleichen Kranen errichten können.

An solchen Orten, wo mehrere Waaren aus und eingeladen werden, kann jeder teutsche Landesherr das ihm zustehende Polizeirecht, für die Sicherheit der Waaren sowol, als auch für deren geschwinde Aus- und Einladung zu sorgen, in Ausübung bringen und einen Kranen errichten lassen n) diese Orte sind aber von ver-

n) Die Errichtung der Kranen an solchen Orten, wo die Aus- und Einladung der Waaren nicht häufig vorkommt, ist für den Landesherrn zu Kostspielich, als daß er dieselbe unternehmen könne, daher er die Veranstaltungen solchen Kaufleuten, die die Vortheile dieser Hebmaschine nicht mißkennen, gar gern überläst. Ein Beispiel von einer solcher Ueberlassung finden wir zu Höchst an dem Bolongarischen Kranen.

schiedenen Eigenschaften, die ich, um hier keine Lücke zu lassen, ganz kurz berühren will.

Erstens sind es grosse Städte, die zu ihrer Consumtion sehr viele Güter haben müssen, zweitens sind es Stappelplätze, wo die ankommenden Waaren obschon sie ihrer Bestimmung gemäß weiter gehen, dennoch Aus- und Eingeladen werden müssen; diese Stappelplätze sind jedoch von gedoppelter Art, indem dieselbe entweder natürlich oder priviligirt seyn können. Natürliche Stappelplätze sind jene, wo die ankommende Waaren ausgeladen werden müssen, um dieselbe entweder auf der Ax weiter fortzuführen, oder aber, nach der Erfordernis der weiteren Wasserstrasse bald in grössere oder kleinere Schiffe einzuladen.

Privilegirte Stappelstädte aber, sind jene wo, obschon diese natürliche Eigenschaften nicht vorhanden sind, dennoch alle ankommende Waaren in Gemäß,

Digitized by Google

heit eines Privilegiums aus- und eingeladen werden müssen o) An allen diesen Orten sind die Kranen ganz unentbehrlich, weil jede andere Art die Waaren aus- und einzuladen mit den grösten Beschwerlichkeiten und noch gar mit der Gefahr des völligen Untergangs verbunden ist, welche beide nachtheilige Umstände, jeder teutsche Landesherr aus

o) Solche Stappelprivilegien haben am Rhein die Städte Speier, Mainz und Kölln, an der Mosel die Stadt Trier, an der Donau die Städte Ingelstadt, Regenspurg Passau, an der Elbe die Städte Magdeburg und Hamburg, an der Weeser die Stadt Bremen, an der Oder die Städte Breslau, Frankfurt und Stättin; auf dem Land ist die einzige Stadt Leipzig mit einem solchen Privilegium versehen. Diese Privilegien sind aber meisten Theils zu Gunsten der Einwohner von den Kaisern ertheilet worden — das Stappelrecht ist jedoch entweder das Volle oder nicht Volle, nachdem die ankommende Waaren entweder nur ausgeladen und in andere Schiffe übergeschlagen, oder gar feilgebothen werden müssen.

landesherrlicher Polizeipflicht zu beseitigen suchen muß.

§. 13. Die Kranengebühren bestimmt der Landesherr.

Jeder teutsche Landesherr, der zur Sicherheit und zum Vortheil der Schifahrt sowohl, als des Handels einen Kranen errichtet, ist berechtiget, die für den Gebrauch des Kranens zu entrichtende Abgabe zu bestimmen, jedoch hängt diese Bestimmung nicht ganz von der Willkühr des Landesherrn ab, in dem sonst alle teutsche Landesherrn unter dem Namen von Kranengeld auf die leichteste Art ohne ein Kaiserliches Privilegium einen auch mehrere Zölle erheben könnten; auf diese Art würden alle die Reichsgesetze, welche so scharfe Verordnungen gegen die Anlegung neuer, und gegen die Verlegung oder Erhöhung alter Zölle enthalten, ganz unwirksam werden.

Digitized by Google

§. 14. Was die teutsche Landesherren bei der Bestimmung der Kranengebühren in Betracht ziehen können und müssen.

Die teutsche Landesherren müssen förderſamſt bei der Bestimmung der Kranengebühren den Grund dieſer Abgabe in Erwegung ziehen; dieſer iſt aber nach dem §. 6. damit der Landesherr für die zu der Errichtung und Unterhaltung der Kranen erforderlichen Summen einen Erſatz, und für die in Rückſicht der Waaren ſelbſt geleiſtete Sicherheit, einen höchſt billigen Beitrag zu dem Erſatz der allenfalls zu Grund gegangenen Waare erhalte, und dadurch zur Beförderung ſolcher gemeinnützigen Anſtalten aufgemuntert werde. Mithin können auch die Abgaben nicht höher angeſezt werden, als das auf die Errichtung des Kranens verwendete Kapital alljährlich erträgt p) die auf die

p) Dieſer Ertrag kann jedoch darum, weil die aufgerichtete Hebmaſchine ſehr vielen Gefahren

Unterhaltung der Kranen alle Jahr verwendete Summen ausmachen und die jedem Gutseigenthümer für seine Waare geleistete Sicherheit geschezt werden kann, indem sonst gar leicht die Abgabe für den Gebrauch des Kranens jene Kosten, welche die Kauf- und Schiffleute auf die Aus- und Einladung ihrer Güter verwenden müßten, übersteigen könnte. Bei der Berechnung dieser Gebühren kann jedoch keine ganz genaue Gleichheit zwischen Einnahme und Ausgabe beobachtet werden, indem sonsten diese Gebühren zu oft nach Verhältnis der Ausgaben vergeringeret und erhöhet werden müßten,

des Untergangs ausgesezt ist und nach erfolgtem Untergang, ein neues Kapital zur Wiederaufrichtung erforderlich ist, nicht so strikt berechnet werden, indem sonst der Landesherr bei jedem erfolgten Untergang, das auf die Errichtung dieser Maschine verwendete Kapital verliehten würde, welches aber kein billigdenkender verlangen kann, noch wird.

Digitized by Google

daher denn der Landesherr ohne unbillig und gesetzwidrig zu handeln alle Jahr auf einen proportionirten Ueberschuß rechnen kann. q) Diese Abgabe kann jedoch wegen der, für die Güter selbsten geleisteten Sicherheit, nicht für alle Waaren gleich, sondern vielmehr nach dem innern Werth derselben, welcher beim allenfalls erfolgten Untergang oder Beschädigung ersetzet werden muß;

q) So kann ein Landesherr der z. B. 40000 fl. auf die Errichtung seiner Kranen verwendet und alljährlich 6 oder 7000 fl. Unterhaltungskosten verschiessen muß, gar wohl ohne einen gerechten Vorwurf über Erhebung einer übermäßigen Abgabe zu erwarten 13 bis 14000 fl. an Kranengebühren erheben, denn von dieser eingenommenen Summe muß erstlich die jährliche Unterhaltung mit 7000 fl, dann die Zinsen von dem angewanden Kapital wegen den bei jedem Eisgang bevorstehenden Untergang mit wenigstens 8 p. C. also = 3200 fl. und endlich wegen der das ganze Jahr hindurch geleisteten Sicherheit der Güter 2000 fl. abgezogen werden, nach welchem Abzug kaum mehr 1800 fl. verbleiben.

verschieden seyn; indem sonsten jener, dessen Waare von geringer Bedeutung sind, eine grössere Abgabe als der, dessen Güter von einem grösseren Werth sind, entrichten müßte, welches doch im Fall die Billigkeit nicht ausser Acht gelassen werden soll, nicht wohl geschehen kann.

§. 15. Unter verschiedenen Umständen können auch die Kranengebühren erhöhet werden.

Nach dem §. 7. können die Kranengebühren keineswegs mit der Zollabgabe in Vergleichung gestellet werden, mithin können auch diese ohne Reichsgesetzwidig zu handlen, bei vermehrtem Aufwand erhöhet werden, r) welches

r) Ich rede blos von Erhöhungen, weil sich eine Verminderung auch bei vermindertem Aufwande nicht leicht zutragen mag, und im Fall dieselbe bei billig denkenden Fürsten vorfallen sollte, sicher keinen benachbarten zu einem Rechtsstreit veranlassen wird.

sich denn auch schon aus der Natur und Eigenschaft des Kranengeldes ergiebt, ob aber auch nicht bei erhöhetem Werth der Waaren das Kranengeld erhöhet werden könne, kann ich um so weniger bezweifeln, als diese Abgabe selbst, auch zum Theil in Rücksicht der Sicherheit der Güter entrichtet wird. s)

§. 16. Schuldigkeit der Kauf- und Schiffleute diese Abgabe zu entrichten.

Dieser Abgabe kann sich kein aus- und einladenter Kauf- oder Schiffmann auch kein auf- und abladenter Fuhrmann, unter was immer für einem Vorwand es auch seyn mag entziehen.

s) Ein Zentner Gut das z. B. 2 kr. Kranengeld entrichten muß, würde ja dann, wenn dessen innere Werth um 100 p. C. gestiegen ist nicht das geringste für den Gebrauch der Kranen entrichten, wenn vorher 1 kr. für den Gebrauch der Kranen und 1 kr. für die Sicherheit entrichtet worden, welches doch sicher nicht verlangt werden kann.

Digitized by Google

denn diese Gebühren werden zur landesherrlichen Remuneration wegen denen oben schon bestimmten Auslagen-Kosten und Gefahr gegeben.

Ob aber auch der Kauf- oder Schiffmann, welcher sich des Kranens nicht bedienet, diese bestimmte Abgabe entrichten müsse, dies ist eine Frage deren Beantwortung auf folgenden Gründen beruhet: 1. ist die Errichtung eines Kranens eine Polizeianstalt, deren Zweck zum Theil dahin gehet, daß die Kaufleute bei dem Aus- und Einladen ihrer Waaren vor derselben Untergang gesichert sind, mithin kann es auch unmöglich den Schiff- und Fuhrleuten frei stehen, zu solchen schweren Lasten die dieser Gefahr ausgesezt sind, den Kranen bei dem Aus- und Einladen zu gebrauchen oder nicht, indem sonst dieser Hauptzweck gar leicht verfehlet werden könnte. 2. Bei geringeren Lasten ist zwar diese Gefahr des Unter-

gangs weit seltner; allein bei diesen trit die allgemein als bekannt angenommene Regel ein, „ zum allgemeinen Vortheil muß auch der seinen bestimmten Beitrag geben, welcher sich des Vortheils nicht bedienen will, “ t) denn sonsten könnten ja alle Schiff- oder Fuhrleute um die Krannengebühren zu ersparen, ihre Waaren und Güter in lauter kleine Päcke fassen

t) Der allgemeinen Wohlfahrt halber sind die Menschen in den Staat getretten, mithin müssen sie sich auch dieselbe gefallen lassen, zu den, des allgemeinen Wohles halber gemachten Ausgaben ihre proportionirte Beiträge zu entrichten, — es würde daher äusserst auffallend und belachenswerth seyn, wenn jemand, wenn er auch schon kein Unterthan ist, der sich in dem Staat aufhaltet, darum von seinem Holz das für die Stadtbeleuchtung bestimmte Laternengeld nicht entrichten wollte, weil er noch nie zur Nachtzeit ohne Laterne ausgegangen, noch künftig ohne dergleichen ausgehen würde. — Die Errichtung eines Kranens ist aber nicht weniger eine Polizeianstalt als die Beleuchtung der Stadt.

Digitized by Google

lassen und dadurch dem kranenberechtigten Stande an den Kranengebühren einen merklichen Nachtheil zufügen, 3. sind nun die Kaufleute gehalten, vermöge des einem Ort zukommenden Stappelrechtes aus- und einzuladen oder überzuschlagen, so können auch diese Leute aus den oben, §. 4. angeführten Polizeigründen angehalten werden, sich zum Aus- und Einladen ihrer Waaren des Kranens zu bedienen und die desfallsige Gebühren zu entrichten, 4. stehet es in der Willkühr des Stappelberechtigten Standes, dieses Aus- und Einladen zu verlangen, oder aber die Schiff- und Fuhrleute von dieser Stappelobliegenheit zu befreien, so muß es auch der Willkühr des Stappelberechtigten überlassen seyn, unter welcher Bedingnis und unter welchem Vorbehalt er diese Stappelverbindlichkeit den Kauf- oder Schiffleuten nachsehen will, daher sich denn kein vorbeigehender

Schiff- oder Fuhrmann beschweren kann, wenn ihm diese Stappelobliegenheit nur gegen die Erlegung der Kranen- und Kaufhausgebühren nachgelassen wird.

§. 17. Misbrauch des Kranenrechts.

Dieses Kranenrecht, obschon es an und für sich ein dem ganzen teutschen Handel vortheilhaftes Polizeirecht ist, kann jedoch eben so gut wie jede andere an und für sich unschuldige Sache von einem oder dem anderen Stand misbrauchet werden; so würde es ein Hauptmisbrauch seyn, wenn ein Stand ganz übermässige Gebühren für den Gebrauch des Kranens erheben wollte, u) auch noch dazu die Schiff- und Fuhr-

u) So würde kein Mensch zweifen können, daß der Reichsstand welcher auf die Errichtung seiner Kranen kaum 10000 fl. und auf den jährlichen Unterhalt kaum 5000 fl. verwendete, doch wenigstens alle Jahr 30000 fl. an Kranengebühren erhebet, sich gegen die so strenge Zollgesetze verfehle.

leute, welche in gar keinem Betracht aus- und abzuladen verbunden wären, anhielte aus und abzuladen. Ein noch weit auffallender Misbrauch aber würde von dem Reichsstand unternommen werden, welcher obschon er gar keinen Kranen errichtet, mithin auch nie Unterhaltungskosten herzuschiessen hat, dennoch von den ankommenden Fuhr- und Schiffleuten Kranengebühren erhebe; die Erhebung dieser Gebühren würde ganz sicher eine wahre Erhebung eines Zolles seyn, gegen welchen alle die Reichsgesetze, welche die Errichtung eines neuen Zolles und die Verlegung oder Erhöhung eines alten Zolles verbieten, anwendbar seyen, mithin auch die höchsten Reichsgerichten ganz sicher ohne gegen die Wahlkapitulation Art. 7. §. 4. anzustosen, mandata cassatoria erkennen konnten, welche Verfügung jedoch bei der ersten Gattung von Misbrauch darum nicht Platz greifen kann,

weil vorderſamſt die vorgegebene Ungleichheit zwiſchen der Ausgabe und Einnahme vom Richter unterſucht und durch ein Endurtheil entſchieden werden muß.

## III. Einige Betrachtungen über das Reichskammergerichtliche Urtheil vom 23 October 1789. die zu Mainz unternommene Erhöhung der Kranengebühren betreffend.

§. 1. In wie weit dieſe Reichskammergerichtliche Erkenntnis mit den angeführten Grundſätzen übereinſtimmet.

Aus den angeführten Grundſätzen iſt klar zu erſehen: daß die Errichtung des Kranens und die Erhebung der desfalſigen Gebühren ein Theil des allen teutſchen Reichsſtänden unwiderſprechlich zuſtehenden Polizeirechtes iſt w)

w) Siehe oben, §. 8, 11.

daß auch die teutschen Reichsstände dergleichen Kranen aus landesherrlichem Polizeirecht an Stappelstädten, diese seyen natürliche oder privilegirte, errichten und von den Stappelverpflichteten Kauf- und Fuhrleuten für die auszuladente Güter, einige jedoch proportionirte Kranengebühren erheben können, z) daß jeder Landesherr darum, weil er die des Kranens halber gehabte Ausgaben nicht allein herschiessen müßte, sondern auch noch nebst diesem den Gütern selbsten Sicherheit vor dem Untergange leiste, dieselbe am besten bestimmen könnte und müßte a) und, daß mithin die diesfalls zu erhebenden Gebühre keineswegs als ein Zoll oder zollmäßige Abgabe angesehen werden können b) zumal dieselbe lediglich für den Ersatz des angewanden Kapitals und

z) §. 11. 12. 16.
a) §. 13. 14.
b) §. 7.

der noch immer zu bestreitenden Unkosten abgegeben würden c) mithin um so weniger einer reichsgerichtlichen Erkenntnis zu unterziehen seyen, um so weniger dieselbe von den teutschen Reichsständen gemisbraucht würden. d) Mit diesen Grundsätzen kommt jedoch das Reichskammergerichtliche Urtheil nicht überein, indem es erstens die Stappelgüter, welche theils ausgeladen, oder aber mit landesherrlicher Genehmigung ohne ausgeladen zu werden, an den Stappelufer vorbei fahren, zweitens aber jene die ohne den Kranen mit der Hand ausgeladen werden, und drittens jene die für diese zu schweren Lasten bestimmte Maschine zu leicht sind von der neuen Kranentarif von 1768 entbindet. Nach diesen Umständen sollte man schliessen, daß das Reichs-

c) §. 6.
d) §. 17. 11.

kammergericht die Kranengebühren für eine zollmäsige Abgabe hielt, welches doch darum nicht wohl zu glauben ist, weil es jene Waaren die zu Mainz in das Lagerhaus auf kaufmänniſche Spekulation deponiret, oder zu Mainz aus den Schiffen ausgeladen und per Axe weiter verſendet werden und jene, welche von den Kaufleuten zu Mainz abgeſchickt werden, den erhöheten Kranengebühren unterwirft; welches ſicher nicht hätte geſchehen können, wenn die Kranengebühren als eine zollmäsige Abgabe angeſehen werden könnten, indem in den Reichsgeſetzen e) nicht nur die Erhebung des wirklichen Zolls, ſondern auch jener Abgaben verbothen die unter dem Namen von Accis, Umgeld, Niederlage, Stand- und Markrecht Pferden, Brücken- und Weg- Kaufhaus- Renth- Pflaſter- Steinfahren- und Cen-

e) Neueſte Wahlkapitulation Art. VIII. §. 11. und 12.

togelder erhoben werden, die an und für sich für nichts anders als einen Zoll zu halten. Wenn aber das Reichskammergericht die Kranengebühren nicht als eine zollmäßige Abgabe in Betrachtung gezogen, so hätte dasselbe auch um so weniger die oben bestimmte Waaren von der erhöheten Kranentarif befreien können, um so mehr auch an Stappelstädten die landesherrliche Polizeipflicht, für den Schaden zu wachen und für die Gemächlichkeit im Ein- und Ausladen zu sorgen, eben so gut eintrift, wie an den übrigen Handelsplätzen und die Schiff- und Fuhrleute die an den Stappelstädten anfahren, müssen eben so gut wie andere ihren Beitrag zu dem, wegen diesen Anstalten gehabten Aufwand und Kosten entrichten; indem diese eben so gut den Vortheil und die Sicherheit genießen können und genießen, wie jene. Das Reichskammergericht konnte aber auch ohnmöglich

diese Stappelverpflichtete Kauf- und Schiffleute wegen einem, von Seiten der Hohen Kur-Mainz allenfalls verübten Misbrauch von der erhöheten Kranenabgabe befreien, indem es sonsten auch alle andere Kauf- und Schiffleute, bei allenfalls erwiesenem Misbrauch von dem erhöheten Kranengeld hätte befreien müssen. Denn wenn Kurmainz durch eine unternommene zu starke Erhöhung des Kranengelds sein Kranenrecht misbrauchet hätte, so würde es doch ganz sicher die größte Unbilligkeit seyn, wenn das übermäßig empfangene Kranengeld mit den Ausgaben dadurch in eine Gleichheit gesezt werden sollte, daß eine gewisse Gattung von Kauf und Fuhrleuten an Gebühren weniger bezahlen sollten, als eine andere, die weder mehr Gemächlichkeit noch mehr Sicherheit bei dem Aus- und Einladen genieße. Konnte aber schlüßlich Kurmainz keines Misbrauchs überführet

werden, so ist dieser auch ohne allen Zweifel, Falls diese Erkenntnis in die Rechtskraft übergegangen ist, ein merklicher Nachtheil und Schaden zugewachsen.

§. 2. Nachtheil für die Hohe Kur-Mainz.

Kurmainz hat wie oben schon gezeiget worden, das Stappelrecht schon vor undenklichen Zeiten und zwar, ohne Widerspruch ausgeübt dann auch an dieser Stappelstätte aus landesherrlichem Polizeirecht zur Gemächlichkeit aller ankommenden Schiff- und Fuhrleuten sowohl als zur Sicherheit der aus- und einzuladenden Waaren mehrere Kranen errichten lassen, wofür es eine äusserst geringe, mit dem Aufwand noch lange nicht in Gleichheit stehende Abgabe sich entrichten ließ. f) Im Jahr 1767

f) Im Jahr 1749 wurde diese Abgabe per Zentner ohne Unterschied der Waaren auf einen

ließ der verstorbene Kurfürst Emmerich Joseph einen neuen Kranen errichten und bei dieser Gelegenheit das Kranengeld erhöhen. Dieses konnte Kurmainz um so ehender, um so mehr es auf die Kranen damahls mehr dann 40000 fl. verwendet und für diese Verwendung eine billige Schadloshaltung zu verlangen berechtigt war. Bei dieser Erhöhung wurde aber unter den Gütern selbsten die zeither übliche Gleichheit nicht mehr beobachtet, sondern mehrere nach Maasgabe ihres innern Werthes auf 2. 3. 4 und 5 Kreuzer angesezt, auch hierzu war Kurmainz ohne sein in Ausübung gebrachtes Kranenrecht zu misbrauchen, berechtigt; indem es we-

Kreuzer festgesezt. In dem Tarif selbst heißt es der alten Ordnung gemäß, Zentnerweis so zu erheben. Ob dieser Ausdruck sich auf die Kreuzer beziehe? davon kann ich mich nicht überzeugen, indem es weit wahrscheinlicher ist, daß er sich auf Zentnerweise beziehe.

gen dem zu ersetzenden Schaden, bei erfolgtem Untergang (verstehet sich unter dem Hub) derselben, ohne eine Unbilligkeit zu begehen, nicht wohl mit gleichen Abgaben belegen kann.

Ohnerachtet nun mehrere benachbarte Reichsstände gegen diese Erhöhung klagten und die Hohe Kurmainz eines Misbrauches ihres Kranenrechtes beschuldigten, so konnte doch nicht wohl behauptet werden, daß damals die erhobene Abgaben gegen die Auslagen und Kosten in einer Ungleichheit stünden; denn Kurmainz kann das auf die Errichtung der Kranen verwendete Kapital nach der Nota g) des §. 14. wenigstens mit 8 p. C. in Anschlag bringen und zu dieser Summa die jährliche Unterhaltungskosten sowohl

g) Nach der Versicherung mehrerer Rhein und Mainschiffer, sollen die im Jahr 1768 erhöheten Kranengebühren per Jahr 23000 bis 24000 fl. ausmachen.

des Kranens selbsten, als auch der bei diesem aufgestellten nöthigen Personen hinzufügen, woraus sich denn ein jährlicher Ertrag von wenigstens 14 bis 15000 fl. ergiebt; berechnet man nun die Sicherheit der Güter, welche Kurmainz alle Jahr für wenigstens 4 oder 5 Millionen leistet, so zeiget sich, daß Kurmainz, wenn man für die geleistete Sicherheit von 100 fl. auch nur zwölf Kreutzer rechnen wollte, doch wenigstens an jährlichen Kranengefällen 24000 fl. erheben könnte. Wenn nun diese Kranengefälle nicht mehr ertragen, so mußte dieses Urtheil für Kurmainz um so beschwerlicher fallen, um so mehr der iztregierende, sowohl in der allgemein teutschen, als auch in der Mainzer Specialgeschichte ganz gewiß merkwürdige und wegen seinen großen Unternehmungen unsterbliche Kurfürst Friedrich Karl zum Vortheil der

ankommenden und ausladenden Schiffleute, ein kostspieliges Ufer errichten lassen, dergleichen an sehr wenigen teutschen Handels- oder Stappelstädten mehr gefunden wird. Die Kosten dieses prächtigen Ufers, welche doch wenigstens 150000 fl. ausmachen, müssen aber eben darum, weil diese Anstalt lediglich zum Vortheil der ankommenden Schiffer unternommen wurde, bei der Berechnung des Kranengelds mit in Anschlag gebracht werden. Der Ertrag dieser Summe beläuft sich, wenn man dieselbe, wegen dem bei jedem Eisgang bevorstehenden Untergang ebenmäßig zu 8 p. C. anschläget und die jährliche Unterhaltungskosten nur zu 4000 fl. annehmen will, auf 15000 fl. mithin müßten auch dermalen die jährliche Kranengefälle, ohne für die geleistete Sicherheit etwas in Anschlag zu bringen, wenigstens 30000 fl. ertragen, wenn

die hohe Kurmainz für die schon gehabte und täglich noch vorfallende Auslagen entschädigt werden soll.

Ohnerachtet Kurmainz zur Zeit der angefochtenen Erhöhungsbefugnis an den erhobenen Kranengebührnissen keinen Vortheil gehabt und izt nach unternommenem grösserem Aufwand, nach Maasgabe des angeführten einen merklichen Schaden hat, so wurde doch dieselbe durch das eben angeführte Reichskammergerichtliche Urtheil angehalten, von den oben schon angeführten drei Gattungen von Gütern nur das mit dem vermehrten Aufwand in gar keinem Verhältnis stehende, im Jahr 1749 regulirte Kranengeld zu erheben, welches derselben um so beschwerlicher fallen muß, um so mehr dieselbe, falls dieses Urtheil in seine volle Rechtskraft übergegangen, wenigstens einen Drittheil an ihren jährlichen Kranengefällen verlieren und einbüßen

muß, welcher merklicher Schaden der hohen Kurmainz weder zugemuthet, noch weniger aber, von den übrigen zu dem erhöheten Kranengeld angewiesenen und verbundenen Kauf- und Schiffleuten ersezt werden kann. Denn angenommen, daß der Ertrag des Kranengeldes nach der Aussage der Schiffer sich alle Jahr auf 24000 fl. belaufe, so fallen doch von dieser Summe alle Jahr nach diesem Urtheil 8 bis 9000 fl. ab, die, ohne eine neue Erhöhung zu unternehmen, auf keine Weise wieder beigebracht werden können. Der hohen Kurmainz aber, kann ein so merklicher Schaden eben so wenig zugemuthet werden, so wenig die dem erhöheten Kranentarif durch das Reichskammergerichtliche Urtheil unterworfene Güter, ohne Unbilligkeit, angehalten werden können, den gehabten Aufwand durch ihre Beiträge allein zu ersetzen. Kurmainz verlieret aber nicht

allein durch dieses Urtheil eine merkliche Summe alljährlich an ihren Kranengefällen, sondern ist auch noch der Gefahr ausgesezt, daß die Kauf- und Handelsleute, welche Zeither gewohnt waren, ihre Waaren in Mainz auf Kaufmännische Spekulation im Lagerhaus zu deponiren, von dieser ihrer Beobachtung, um mit den andern Kauf- und Handelsleuten in Rücksicht des Kranengeldes gleiche Vortheile zu genießen, abgehen und ihre Waaren entweder an einem anderen Ort deponiren oder aber, dieselbe in ihrer Wohnstätte so lang aufbewahren, bis sie selbige an Mann gebracht haben, wodurch denn Kurmainz an Lagerhausgefällen um ein Merkliches verkürzet würde.

§. 3. Nachtheil dieser Erkenntnis für alle teutsche Kranenberechtigte Stände.

Diese Beschwerde trift nicht allein die hohe Kurmainz, sondern auch alle teutsche Kranenberechtigte Stände die zur Aufnahme und Beförderung des Handels schon Kranen errichtet oder noch in Zukunft bei vermehrtem Handel dergleichen Hebmaschinen errichten werden, denn nach diesem Urtheil kann kein teutscher Landesherr, der an seinem Ufer die Stappelgerechtigkeit hergebracht die Stappelverpflichtete Kauf- Schiff- oder Fuhrleute anhalten, die wegen vermehrtem Aufwand erhöhete Kranengebühren zu entrichten, indem diese nun einmal durch dieses Urtheil vom 23ten December 1789. von allen Erhöhungen dergleichen Polizeiabgaben gesichert sind, und sich um so weniger solchen Erhöhungen unterziehen werden um so gewisser sie bei dem Reichskammergericht mit ihren desfalls anzubringen-

den Beschwerden gehöret werden. Auch die nicht stappelberechtigte Reichsstände werden bei allenfalls vorgenommenen grösseren Verwendungen nicht leicht ohne Schwierigkeit die Kranengebühren erhöhen können, denn auch die Schiffleute, welche ihre Waaren mit eigener Hand ausladen können oder wollen, werden sich so leicht nicht die erhöhete Gebühren gefallen lassen, und im Fall einer gewaltsamen Anhaltung, sich bei dem Reichskammergericht auf das gegen Kurmainz ergangene Urtheil beziehen und gegen den Kranen berechtigten Stand Schutz suchen, und diesen gesuchten Schutz auch ohne grosse Schwierigkeit erhalten, weshalben denn die teutsche Reichsstände, welche aus landesherrlichen Polizeirecht ein und mehrere Kranen errichtet, bei jeder zu unternehmender Verbesserung derselben in Gefahr kommen können, die auf die Verbesserung derselben verwendete Sum-

men, ohne einen billigen Ersatz zu erhalten, hergeschossen zu haben; welcher Umstand alle Stände des Reichs sie seyen groß oder klein, gar leicht zurückhalten kann, dergleichen Summen so wirthschaftswidrig zu verwenden.

§. 4. Nachtheil dieser Erkenntnis für den ganzen teutschen Handel.

Die Errichtung der Kranen hatte für den Handel zwei merkliche Vortheile, nemlich die Beförderung im Aus- und Einladen und die Sicherheit der Güter selbsten, welche bei dem Aus- und Einladen mit selbst eigener Hand nur gar zu oft der Gefahr ausgesezt waren durch ein auch nur kleines Versehen entweder völlig zu Grunde zu gehen, oder aber doch wenigstens sehr schädiget zu werden. Diese merkliche Vortheile wird alsdann der teutsche Handel entbehren müssen, wenn die teutsche Landesherrn aus gewisser Ueberzeugung für

die, auf die Errichtung und Unterhaltung der Kranen verwendete Summen keinen hinlänglichen Ersatz zu erhalten, aufhören werden, auf dergleichen Hebmaschinen Verwendungen zu machen. Hierdurch würden nicht allein der Handel, sondern auch alle Waaren benöthigte teutsche Bürger benachtheiliget, indem erstens die Kauf- und Handelsleute wegen der Gefahr, welcher ihre Güter bei dem Aus- und Einladen unterworfen, ihren Handel so viel möglich, aus Furcht mehreren beträchtlichen Schaden zu leiden, einschränken, zweitens aber die Waarenbenöthigte Bürger bei öfters erfolgtem Untergang des einen oder anderen Waarenartikels, dieselbe mit einem weit höheren Preiß ankaufen müßten, oder doch wenigstens im Fall auch dieser Untergang nicht häufig vorfallen sollte, wegen dem Auffenthalt, den die Ausladung mit selbst eigener Hand verursachet,

weit länger auf ein oder das andere Gut warten müßten.

Ein zweiter, zwar minder beträchtlicher Nachtheil, würde dadurch dem teutschen Handel zuwachsen, wenn ein Stappelberechtigter Stand den Kauf- oder Fuhrleuten, um sein Kranengeld zu erhalten, nunmehr nicht mehr erlaubte, mit gewissen Waarenartikel an der Stappelstätte ohne das Stappelrecht zu halten und diese ihre Güter überzuschlagen, vorbeizufahren, welches doch zum Vortheil des ganzen teutschen Handels nicht an einer, sondern an mehreren ja fast an allen teutschen Stappelstädten bis hieher geschehen ist.

## Schluß.

Nun übergebe ich diese meine Privatgedanken über die Erhöhung der Kranengebühren dem ganzen teutschen gelehrten Publikum zur Beurtheilung —

Bei Verlegern dieses ist neu heraus-
gekommen:

Schedels (Joh. Chr.) neues und vollständiges Waaren-Lexikon worinnen alle und jede im deutschen und fremden Handel gangbare Artikel, sowohl rohe als verarbeitete Produkten und Kunstsachen für Kaufleute, Fabrikanten und Geschäftsmänner deutlich und bestimmt beschrieben sind und zwar nicht allein in Rücksicht auf ihre Natur und Kunstgeschichte, sondern auch nach ihrer Anwendung und Benutzung, ihren Verhältnissen in Waage, Maaß, Verkaufsart, u. s. w. Erster Theil gr. 8. 1790. 2 fl. 45 kr.

Digitized by Google

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/L.
Digitized by Google